

In- und Außerkraftsetzung des Gesetzes.

§ 20.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung¹ in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens; macht er von dieser Befugnis binnen eines Monats nach Friedensschluß mit den europäischen Großmächten keinen Gebrauch, so tritt das Gesetz außer Kraft².

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 5. Dez. 1916.

(Siegel.)

W i l h e l m.

von Bethmann Hollweg.

1. Die Verkündung ist am 6. Dezember 1916 erfolgt.

2. Das Gesetz bleibt also auch nach Kriegsschluß mit den europäischen Großmächten noch einen Monat lang in Geltung, wenn es nicht zuvor vom Bundesrat außer Kraft gesetzt wird.